

Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

vom 21. September 1988 (Stand 1. Januar 2002)

1. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

¹ Kanton und Ortsgemeinden fördern unter Berücksichtigung volks- und betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte den öffentlichen Verkehr mit dem Zweck,

1. eine vermehrte Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zu erreichen,
2. allen Gemeinden angemessene Entwicklungschancen zu ermöglichen,
3. zwischen Gemeinden und Zentren attraktive Verbindungen sicherzustellen.

² Die Förderungsmassnahmen müssen bedarfs-, verkehrsmittel- und umweltgerecht sein.

§ 2 Zusammenarbeit

¹ Kanton und Ortsgemeinden koordinieren ihre Massnahmen für den öffentlichen und privaten Verkehr.

² Sie arbeiten mit dem Bund, den Nachbargebieten und den Anbietern öffentlicher Verkehrsleistungen (Unternehmungen) zusammen.

2. Förderungsmassnahmen

§ 3 Beteiligung an Massnahmen des Bundes

¹ Der Kanton beteiligt sich unter Wahrung der kantonalen Interessen an den Massnahmen des Bundes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs.

§ 4 Leistungsangebot, Verträge

¹ Der Kanton bestimmt mit dem Bund nach Anhören der Gemeinden das Angebot im regionalen Personenverkehr. Er kann weitere Leistungen festlegen.

² Er schliesst mit den Unternehmungen Verträge über die zu erbringenden Verkehrsleistungen ab.

³ Sofern ein vorrangiges kantonales Interesse besteht, kann er auch für den Güterverkehr und den touristischen Verkehr Verträge abschliessen.

⁴ Die Ortsgemeinden oder weitere Interessierte können mit Unternehmungen Verträge über zusätzliche Verkehrsleistungen abschliessen.

§ 5 Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen

¹ Die Auftraggeber haben den Unternehmungen für das vereinbarte Angebot die Differenz zwischen erzielbaren Erträgen und erwarteten Kosten abzugelten.

§ 6 Investitionsbeiträge des Kantons

¹ Der Kanton kann Investitionsbeiträge an Infrastrukturaufwendungen für den regionalen Personenverkehr leisten.

² Er kann Beiträge an Parkieranlagen für Velos, Mofas, Motorräder oder Autos bei den Übergangsstellen zwischen öffentlichem und privatem Verkehr ausrichten.

³ Sofern ein vorrangiges kantonales Interesse besteht, kann er auch Investitionsbeiträge für den Personenfernverkehr, den Güterverkehr oder den touristischen Verkehr gewähren.

§ 7 Beteiligung, eigene Betriebe

¹ Kanton oder Ortsgemeinden können sich an Unternehmungen beteiligen oder solche selber führen.

§ 8 Tarif- oder Verkehrsverbunde

¹ Der Kanton fördert die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmungen.

² Der Kanton, die Ortsgemeinden oder weitere Interessierte können Tarif- oder Verkehrsverbunde unterstützen oder sich an solchen beteiligen.

§ 9 Weitere Tarifmassnahmen

¹ Der Kanton, die Ortsgemeinden oder weitere Interessierte können zusätzliche Tarifmassnahmen treffen.

² Die Auftraggeber haben den Unternehmungen die dadurch entstehenden Einnahmehausfälle zu entschädigen.

§ 10 Information

¹ Der Kanton kann Information zugunsten des öffentlichen Verkehrs betreiben oder sich an solchen Massnahmen beteiligen.

§ 11 Ortsverkehr

¹ Der Ortsverkehr fällt in die Zuständigkeit der Ortsgemeinden.

² Der Kanton leistet Beiträge bis zu 25 Prozent der ungedeckten Betriebskosten.

3. Finanzierung

§ 12 Beiträge des Kantons

¹ Die Beiträge des Kantons bestehen in:

1. Abgeltungsentschädigungen;
2. Beiträgen à fonds perdu;
3. verzinslichen oder zinslosen Darlehen;
4. Beteiligungen am Eigenkapital;
5. Eigenleistungen.

§ 13 Beiträge der Gemeinden

¹ Die durch eine öffentliche Verkehrsverbindung erschlossenen Gemeinden haben zusammen einen Drittel an die Aufwendungen zu leisten, welche dem Kanton erwachsen aus: *

1. Deckung von Betriebsdefiziten im regionalen Personenverkehr;
2. Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im regionalen Personenverkehr;
3. Beteiligungen an Tarif- oder Verkehrsverbunden;
4. weiteren Tarifmassnahmen.

² Sofern den Gemeinden aus dem Bau oder der Erneuerung von standortgebundenen Anlagen oder Einrichtungen Vorteile erwachsen, haben sie sich mit 5 bis 50 Prozent an den kantonalen Investitionsbeiträgen zu beteiligen.

§ 14 Bemessung der Gemeindebeiträge

¹ Die Beiträge gemäss § 13 Absatz 1 werden je zur Hälfte nach dem Verkehrsangebot und der Zahl der Einwohner im dadurch erschlossenen Gebiet festgelegt. Die Berechnung wird alle zwei Jahre veränderten Verhältnissen angepasst.

² Die Beiträge gemäss § 13 Absatz 2 werden nach dem Umfang der Vorteile und der Steuerkraft festgelegt.

§ 15 Beiträge Dritter

¹ Förderungsmassnahmen des Kantons, aus denen Nachbargebiete oder weitere Interessierte Nutzen ziehen, setzen in der Regel entsprechende Beiträge der Begünstigten voraus.

4. Zuständigkeit

§ 16 Grosser Rat, Volk

¹ Für Beschlüsse über Investitionsbeiträge, Beteiligungen an Unternehmungen, Informationsmassnahmen und Ortsverkehr ist unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen des Regierungsrates gemäss diesem Gesetz der Grosse Rat zuständig. Neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 000 000 Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200 000 Franken für solche Förderungsmassnahmen unterliegen dem fakultativen, neue einmalige Ausgaben über 3 000 000 Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben über 600 000 Franken dem obligatorischen Referendum.

§ 17 Grosser Rat

¹ Der Grosse Rat befindetet abschliessend über die Beteiligung des Kantons an Tarif- oder Verkehrsverbunden sowie über weitere Tarifmassnahmen, soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist.

§ 18 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist abschliessend zuständig für Verträge über Verkehrsleistungen sowie für den Entscheid über die Deckung von Betriebsdefiziten.

² Er beschliesst über alle weiteren Förderungsmassnahmen dieses Gesetzes, die neue einmalige Ausgaben bis zu 100 000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 20 000 Franken zur Folge haben.

§ 19 Departement

¹ Das zuständige Departement des Regierungsrates legt die Gemeindebeiträge gemäss § 14 fest.

5. Schlussbestimmungen

§ 20 ...¹⁾

§ 21 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft²⁾.

¹⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1988, Seite 1459.

²⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. April 1989.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	21.09.1988	01.04.1989	Erstfassung	ABl. 39/1988
§ 13 Abs. 1	04.07.2001	01.01.2002		28/2001